

Fachanwaltskanzlei Höß
RA und FA für Verwaltungsrecht Bernd Höß
Heidenheimerstraße 76
89075 Ulm
Tel.: 0731 - 5521349 | Fax: 0731 - 5521368
Email: info@ra-hoess.de
www.rechtsanwalt-verwaltungsrecht-ulm.de

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 7 S 53.15
VG 5 L 168.15 Berlin

Antragstellers und Beschwerdegegners,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
dieser vertreten durch die Leitung des Betriebs
Civil Servant Services/Social Matters/Health & Safety (CSH),
Langer Grabenweg 33 - 43, 53175 Bonn,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:
Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e.V.,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

beigeladen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.

18.

19.

20.

bévollmáchtig zu 1:
Rechtsanwalt Bernd Höß,
Heidenheimerstraße 76, 89075 Ulm,

hat der 7. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heydemann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier und den Richter am Oberverwaltungsgericht Becker am 18. März 2016 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. November 2015 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten der Beschwerde mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5 000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerdebegründung die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO im Ausgangspunkt nur die dargelegten Gründe. Ist ein Grund triftig, hat der Senat zu überprüfen, ob sich der angegriffene Beschluss nicht aus einem anderen Grund als richtig erweist (Guckel-

berger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 146 Rn. 115). Gemessen an dem hiernach durch den Beschwerdevortrag begrenzten Prüfungstoff hat das Verwaltungsgericht dem Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis zu Recht insoweit stattgegeben, als es der Antragsgegnerin untersagt hat, die Beigeladenen unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13_vz aus der Beförderungsliste „Vivento_Abo_weitere“ zu befördern, bevor über die Bewerbung des Antragstellers erneut entschieden wurde und zwei Wochen seit der Mitteilung dieser Entscheidung vergangen sind.

1. Zwar beanstandet die Antragsgegnerin mit guten Gründen die Annahme des Verwaltungsgerichts, die dienstliche Beurteilung des Antragstellers für die Zeit vom 15. September 2011 bis zum 31. Oktober 2013 habe für einen Zeitraum von vier Monaten keine hinreichende tatsächliche Grundlage gehabt und sei als Ausgangspunkt des Vergleichs im Rahmen der Auswahlentscheidung nicht geeignet gewesen. Denn sie hat in der Beschwerdebegründung vom 11. Januar 2016 schlüssig dargelegt, dass die für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Oktober 2013 fehlenden Beurteilungsbeiträge für den gesamten Regelbeurteilungszeitraum von mehr als zwei Jahren keine für das Ergebnis der Beurteilung relevante Bedeutung haben konnten, weil der Antragsteller in dem genannten Zeitraum zunächst zweitweise dienstunfähig erkrankt und dann beurlaubt war sowie anschließend nach der Abordnung zum Bundesamt für Steuern am 5. August 2013 nach einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit ab dem 5. September 2013 durchgehend dienstunfähig wurde. Unter diesen Umständen dürfte es reine Förmerei sein, für die wenigen Tage Dienst auf dem alten Dienstposten einen ergänzenden Beurteilungsbeitrag zu verlangen, obwohl bereits ein Zeitraum von etwa 1 ¼ Jahren durch einen aussagekräftigen Beurteilungsbeitrag abgedeckt ist. Entsprechendes gilt für den vom Verwaltungsgericht geforderten Beurteilungsbeitrag für die Zeit nach der Abordnung. Insoweit dürfte unter Berücksichtigung der erforderlichen Einarbeitungszeit bei einer durch eine Erkrankung unterbrochenen Tätigkeit von insgesamt etwa 3 ½ Wochen ein Beurteilungsbeitrag keine Erkenntnisse versprechen, die die Beurteilung für den gesamten Regelbeurteilungszeitraum maßgeblich beeinflussen können. Es kann daher dahinstehen, welche Auswirkungen es hat, dass sich die Antragsgegnerin um einen Beurteilungsbeitrag für die Zeit nach der Abordnung bemühte, diesen aber trotz Nachfragen nicht erhalten konnte.

2. Die angegriffene Entscheidung erweist sich jedoch aus einem anderen Grund als richtig. Der Antragsteller hat bereits in seiner Widerspruchsbegründung beanstandet, dass das Gesamtergebnis der dienstlichen Beurteilung keine hinreichende Begründung enthält, die erkennen lässt, in welcher Weise die Einzelbewertungen in das Gesamtergebnis umgesetzt wurden. Insoweit weist er in seiner Beschwerdeerwiderung überzeugend darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 13.14 –) Gesamturteil und Einzelbewertungen (§ 49 Abs. 1 bis 3 BLV) einer dienstlichen Beurteilung in dem Sinne miteinander übereinstimmen müssen, dass sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt, wobei es insbesondere einer Begründung bedarf, wenn die Beurteilungsrichtlinien für die Einzelbewertungen einerseits und für das Gesamturteil andererseits unterschiedliche Bewertungsskalen vorsehen, weil dann erläutert werden muss, wie sich die unterschiedlichen Bewertungsskalen zueinander verhalten und wie das Gesamturteil aus den Einzelbewertungen gebildet wurde (juris Rn. 27 bis 30).

Diesen Anforderungen genügt die dienstliche Beurteilung des Antragstellers nicht, da sich aus ihr auch unter Berücksichtigung der Begründung des Widerspruchsbescheides, der Antragserwiderung und der Beschwerdebegründung nicht erschließt, in welcher Weise das Gesamturteil „Gut“ mit dem Ausprägungsgrad „++“ in einer Bewertungsskala, die in sechs Stufen („In geringem Maße bewährt“, „Teilweise bewährt“, „Rundum zufriedenstellend“, „Gut“, „Sehr gut“ und „Hervorragend“) mit jeweils drei Ausprägungsgraden („Basis“, „+“ und „++“) unterteilt ist, auf den Einzelbewertungen beruht, in denen der Antragsteller in den vorgegebenen fünf Stufen („in geringem Maße bewährt“, „Teilweise bewährt“, „Rundum zufriedenstellend“, „Gut“ und „Sehr gut“) je zweimal mit der Stufe „Gut“ und je fünfmal mit der Stufe „Sehr gut“ beurteilt wurde.

Die dienstliche Beurteilung enthält dazu keine Erläuterungen, und auch aus dem Widerspruchsbescheid ergibt sich nur die negative Abgrenzung, in welcher Weise das Gesamturteil nicht gebildet werden darf. Insoweit ist zwar richtig, dass - entgegen den Berechnungen in der Widerspruchsbegründung des Antragstellers - eine rein rechnerische Ermittlung des Gesamturteils ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage sogar unzulässig wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. September

2015 – 2 C 13.14 – juris Rn. 27). Da die Antragsgegnerin so erklärtermaßen auch nicht verfahren ist, bleibt aber weiterhin unklar, in welcher Weise die Einzelbewertungen in die Gesamtbewertung übersetzt wurden.

Der Ausnahmefall, in dem eine Begründung für die Gesamtbewertung entbehrlich ist, weil sich im konkreten Fall die vergebene Note geradezu aufdrängt, liegt nicht vor, wenn das sich aus den Einzelbewertungen ergebende Leistungsbild uneinheitlich ist (BVerwG, a.a.O., Rn. 32). So verhält es sich auch bei dem Antragsteller, der zwar überwiegend bei den Einzelbewertungen die beste Stufe „Sehr gut“ erreichte, aber auch bei zwei Einzelbewertungen in die schwächere Stufe „gut“ eingestuft wurde.

Daher teilt der Senat im Ergebnis die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Aussichten des Antragstellers, bei einer ordnungsmäßigen Auswahlentscheidung ausgewählt zu werden, offen sind, weil er schon bei einer Verbesserung der Gesamtbewertung um einen Ausprägungsgrad das - für eine Beförderung bislang ausreichende - Gesamturteil „Sehr gut Basis“ erreichen könnte. Der Anordnungsgrund liegt vor, weil die Auswahlentscheidung auf die spätere Vergabe eines Beförderungssamtes gerichtet ist, die nach Ernennung des ausgewählten Bewerbers wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität nur noch rückgängig gemacht werden könnte, wenn der unterlegene Bewerber unter Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG an der Ausschöpfung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten gehindert worden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat setzt in Fällen der Beförderungskonkurrenz den gesetzlichen Auffangwert an (vgl. Beschluss vom 28. Januar 2014 – OVG 7 L 5.14).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Heydemann

Dr. Schreier

Becker